

# Verordnung über die Berufsausbildung zum Orgel- und Harmoniumbauer/zur Orgel- und Harmoniumbauerin (Orgelbauer- Ausbildungsverordnung - OrgbAusbV)

OrgbAusbV

Ausfertigungsdatum: 14.12.1984

Vollzitat:

"Orgelbauer-Ausbildungsverordnung vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1566)"

## Fußnote

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(+++ Textnachweis ab: 1. 8.1985 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. OrgAusbV Anhang EV +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Orgel- und Harmoniumbauer/Orgel- und Harmoniumbauerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

## § 2 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs

Der Ausbildungsberuf Orgel- und Harmoniumbauer/Orgel- und Harmoniumbauerin wird staatlich anerkannt.

## § 3 Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre. Nach dem 2. Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Orgelbau und
2. Pfeifenbau

gewählt werden.

## § 4 Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

5. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Instandhalten von Werkzeugen, Warten und Bedienen von Maschinen und Einrichtungen,
7. Holz und Holzwerkstoffe,
8. Be- und Verarbeiten von Holz,
9. Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen,
10. Arbeiten mit Klebstoffen, Behandeln von Oberflächen,
11. Kenntnisse des Aufbaus und der Funktionszusammenhänge von Orgeln und Harmonien,
12. Herstellen von Windversorgungsanlagen,
13. Bau von Windladen,
14. Anfertigen von Holzpfeifen einfacher Bauart,
15. Anfertigen von zylindrischen Pfeifen aus Zinnbleilegierung,
16. Aufbauen von Orgeln in der Werkstatt,
17. Stimmen von Orgelpfeifen und Harmoniumzungen,
18. Intonieren von Pfeifen,
19. Pflegen und Reparieren von Orgeln und Harmonien.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Orgelbau:
  - a) Bau von Windladen,
  - b) Herstellen von Spieltischteilen,
  - c) Bau von Gehäuseteilen,
  - d) Anfertigen und Montieren von Trakturteilen,
  - e) Montieren von Orgeln am Aufstellungsplatz;
2. in der Fachrichtung Pfeifenbau:
  - a) Herstellen von Platten für Metallpfeifen,
  - b) Herstellen von labialen Metallpfeifen,
  - c) Herstellen von labialen Holzpfeifen,
  - d) Herstellen von lingualen Pfeifen.

## **§ 5 Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 6 Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## **§ 7 Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## **§ 8 Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 6 Buchstaben i und k, Nummer 10 Buchstaben d bis f, Nummer 13 Buchstaben e und f, Nummer 14 und 15 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 5 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Holzverbindungen herstellen,
2. Holz- oder Metallwelle anfertigen,
3. Gewinde schneiden,
4. Holzpfeife kröpfen,
5. Pedalobertaste anfertigen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werkstoffe: Holz, Metalle, Kunststoff,
2. Werkzeuge,
3. Holzverbindungen,
4. Stimmen von Instrumenten,
5. Geschichte des Instrumentenbaus,
6. Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen,
7. Berechnungen zur Maschinenbedienung,
8. Berechnungen aus der Akustik,
9. normgerechte Zeichnungen von Orgelteilen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## **§ 9 Abschlußprüfung und Gesellenprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 40 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Von den 3 Arbeitsproben sollen 2 auf die in der Anlage unter I. genannten Fertigkeiten entfallen und eine auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) für die in der Anlage unter I. genannten Fertigkeiten:
  - aa) Pfeifen kröpfen,
  - bb) Metallpfeifenfuß herstellen,
  - cc) Metallpfeifenkörper herstellen,
  - dd) gekröpften Windkanal herstellen,
  - ee) Rollgalgen für Balgventilsteuerung herstellen,
  - ff) labiale und linguale Pfeifen in Oktaven beistimmen;

- b) in der Fachrichtung Orgelbau:
  - aa) Balgkasten zinken,
  - bb) Rollventil herstellen,
  - cc) Notenpult graten,
  - dd) Temperatur legen;
- c) in der Fachrichtung Pfeifenbau:
  - aa) Labium an einer Holzpfeife ausarbeiten,
  - bb) Labierschablone aus Metall anfertigen,
  - cc) Holzpfeifenstöpsel einpassen und belegen,
  - dd) 90 Grad Kropf an konischem Becher herstellen.

2. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

- a) in der Fachrichtung Orgelbau:
  - aa) Tremolosteuerung mit Keilstoßbalg anfertigen,
  - bb) eine Oktave gedeckte Holzpfeifen 8' herstellen,
  - cc) Magazinbalg herstellen,
  - dd) Portativwindlade herstellen;
- b) in der Fachrichtung Pfeifenbau:
  - aa) Pedalregister 2' offen zuschneiden und herstellen,
  - bb) Prospektfeld anfertigen,
  - cc) eine Oktave eines Zungenregisters herstellen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- 1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Entwicklung der Orgel im Rahmen der Musik- und Baugeschichte,
  - b) Funktionsweisen von Orgeln und Harmonien,
  - c) Arten und Eigenschaften der im Orgelbau verwendeten Werkstoffe,
  - d) Akustik;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Hebelgesetz,
  - b) akustische Berechnungen,
  - c) Berechnungen aus der Elektrizitätslehre,
  - d) Berechnungen aus der Pneumatik,
  - e) maschinentechnische Berechnungen,
  - f) Material- und Lohnberechnungen;
- 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:  
Darstellung von Orgelteilen;
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1.	im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2.	im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3.	im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	90 Minuten,
4.	im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 10 Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Orgelbauer, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

## § 11 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 12 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

## Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

## Anlage (zu § 5)

### Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Orgel- und Harmoniumbauer/ zur Orgel- und Harmoniumbauerin

(Fundstelle: BGBl. I 1984, 1569 - 1574)

I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
	1 Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			

	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	
2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebs erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes insbesondere Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>	
3 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> </ul>	
4 Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, anwenden</li> <li>b) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben</li> <li>c) unfallverursachendes Verhalten, berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben</li> <li>d) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben</li> <li>e) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>f) bei Entstehungsbränden Sofortmaßnahmen ergreifen</li> <li>g) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen nennen und zu deren Vermeidung beitragen</li> <li>h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>	
5 Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeichengeräte handhaben</li> <li>b) technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter verwenden</li> <li>c) Skizzen und Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen</li> <li>d) Pläne, Zeichnungen und Stücklisten lesen</li> </ul>	
6 Instandhalten von Werkzeugen, Warten und Bedienen von Maschinen und Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sägen, schränken und feilen</li> <li>b) Hobeleisen, Stechbeitel, Bohrer und Ziehklängen schärfen</li> <li>c) Hobel auf ihre Funktion prüfen und einstellen</li> <li>d) Arbeitsschutzvorrichtungen anwenden</li> </ul>	4 4

	e) Riementriebe unter Anleitung auflegen und spannen	
	f) Bearbeitungsmaschinen einrichten und bedienen	
	g) Maschinen und Geräte nach Vorschrift warten	
	h) Störungen an elektrischen Anlagen und Geräten feststellen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen	
	i) elektrische Handmaschinen bedienen und warten	4
	k) Leitern und Gerüste aufstellen und instandhalten	
7 Holz und Holzwerkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Holzarten sowie deren Struktur- und Farbmerkmale nennen	
	b) Holz lagern und stapeln	
	c) Holzfeuchte messen	
	d) natürliche und künstliche Trocknung des Holzes erläutern	
	e) Schwinden und Quellen des Holzes erläutern	
	f) Hölzer nach ihrem Verwendungszweck und ihren für die Verarbeitung wichtigen Eigenschaften auswählen	12
	g) Holz entsprechend seinem Schwind- und Quellmaß auswählen	
	h) Krankheiten, Schädlinge und Fehler des Holzes und deren Bedeutung für die Verarbeitung nennen	
	i) Holzwerkstoffe, insbesondere Tischler-, Furnier-, Span-, Faser- und Verbundplatten, nach Norm bezeichnen und deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten nennen	
8 Be- und Verarbeiten von Holz (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Meß- und Anreißzeuge bezeichnen und ihre Verwendungsmöglichkeiten nennen	
	b) Meß- und Anreißarbeiten ausführen	
	c) Handsägen bezeichnen und deren Verwendungszweck beschreiben	
	d) einfache Sägeschnitte nach Riß ausführen	
	e) Handhobel bezeichnen und deren Verwendungszweck beschreiben	
	f) Hobelarbeiten mit verschiedenen Hobeln ausführen	14
	g) Arbeiten mit Loch- und Stechbeitel ausführen	
	h) Arbeiten mit Raspel und Feile ausführen	
	i) Bohrarbeiten einschließlich der Verwendung von Bohrlehren ausführen	
	k) Holzverbindungen, insbesondere Längen-, Breiten- und Eckverbindungen, herstellen	
	l) einfache Furnierarbeiten durchführen	
	m) chemische Holzschutzmaßnahmen durchführen	
9 Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) die berufsbezogenen Metalle und ihre Verwendung nennen	
	b) Meß-, Säge-, Feil-, Bohr- und Biegearbeiten ausführen	10
	c) Gewinde schneiden	

	d) Metallteile, insbesondere mit Schrauben, Bolzen und Stiften, verbinden	
	e) Kunststoffarten beschreiben	
	f) Kunststoffe sägen, bohren und kleben	
10 Arbeiten mit Klebstoffen, Behandeln von Oberflächen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Arten der Klebstoffe beschreiben	6
	b) Klebstoffe verwenden	
	c) Kanten und Flächen verleimen	
	d) Flächen furnieren	
	e) Mittel zur Oberflächenbehandlung nennen	6
	f) Oberflächen beizen, grundieren, lackieren	
11 Kenntnisse des Aufbaus und der Funktionszusammenhänge von Orgeln und Harmonien (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Hauptbestandteile von Orgeln und Harmonien nennen	4
	b) Funktionszusammenhänge zwischen den Hauptbestandteilen beschreiben	
12 Herstellen von Windversorgungsanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Schallschutzkästen für Motorgebläse herstellen	10
	b) Bälge verschiedener Systeme herstellen	
	c) Kanäle anfertigen und verlegen	
	d) Windregulierungseinrichtungen anfertigen und einbauen	
	e) Funktionstest an Windversorgungsanlagen durchführen	
13 Bau von Windladen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Verschiedene Ladensysteme erläutern	2
	b) einfache Windlade oder Windladenmodell herstellen	6
	c) Ventile und deren Zubehör herstellen	
	d) Raster anfertigen	4
	e) Verarbeitungseigenschaften von Dichtungs- und Dämpfungsmaterial beschreiben	
	f) verschiedene Tremulanten-konstruktionen erläutern	
14 Anfertigen von Holzpfeifen einfacher Bauart (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Konstruktionen von Holzpfeifen beschreiben	8
	b) Holzpfeifen herstellen	
15 Anfertigen von zylindrischen Pfeifen aus Zinnbleilegierung (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) Konstruktionen von Metallpfeifen beschreiben	4
	b) einzelne Metallpfeifen herstellen	
16 Aufbauen von Orgeln in der Werkstatt (§ 4 Abs. 1 Nr. 16)	a) Lager, Lagerwerk und Spieltisch aufstellen	4
	b) Windladen, Trakturen und Windversorgung einbauen	
	c) Gehäuse montieren	
	d) Pfeifen einbauen	
17 Stimmen von Orgelpfeifen und Harmoniumzungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 17)	a) Orgelstimmung und Stimmungssysteme erläutern	2
	b) Zungenregister stimmen	4
	c) Labialregister stimmen	
	d) Harmoniumzungen stimmen	
18 Intonieren von Pfeifen (§ 4 Abs. 1 Nr. 18)	a) Bauarten und Mensuren von Registern beschreiben	3
	b) Intonationsgrundlagen erläutern	
	c) Pfeifen für die Vorintonation aufschneiden	
19 Pflegen und Reparieren von Orgeln und Harmonien (§ 4 Abs. 1 Nr. 19)	a) Abbau und Wiederaufbau von Orgeln erläutern	10
	b) Orgelteile verpacken und lagern	
	c) defekte oder abgenutzte Teile austauschen	
	d) Trakturen nachregulieren	

- e) Funktion verschiedener Systeme überprüfen
- f) Wartungsarbeiten an Orgeln durchführen

## II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen:

### Fachrichtung Orgelbau

1 Bau von Windladen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Windladenteilungen übertragen b) Windladenkörper anfertigen c) Ventile anfertigen d) Windladen zusammenbauen e) Stöcke anfertigen f) Registerbetätigungseinrichtungen montieren	12
2 Herstellen von Spieltischteilen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Aufbau von Spieltischen erläutern b) Einzelteile anfertigen c) Funktionstest durchführen	10
3 Bau von Gehäuseteilen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Aufbau von Gehäusen und Schwellern beschreiben b) Gehäuse und Schwellerteile herstellen und montieren	8
4 Anfertigen und Montieren von Trakturteilen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Verschiedene Traktursysteme beschreiben b) Trakturteile anfertigen c) Trakturteile montieren	15
5 Montieren von Orgeln am Aufstellungsplatz (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Orgelplatz einmessen b) Orgel montieren c) Einzelteile einbauen d) Orgel einregulieren	16

### Fachrichtung Pfeifenbau

1 Herstellen von Platten für Metallpfeifen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Metalle, ihre Legierungen sowie deren Einfluß auf das Klangbild nennen b) Schmelztemperatur und Legierung bestimmen c) Platten gießen und hobeln	6
2 Herstellen von labialen Metallpfeifen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Bauformen beschreiben b) Masurentabellen und Diagramme lesen c) Pfeifenmetall zuschneiden d) Pfeifen anfertigen	18
3 Herstellen von labialen Holzpfeifen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Holz auswählen und zuschneiden b) Pfeifen anfertigen	11
4 Herstellen von lingualen Pfeifen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Bauformen beschreiben b) Masurentabellen und Diagramme lesen c) Einzelteile herstellen d) Pfeifen zusammensetzen	26

## Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III und Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 998, 1135)

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:  
- Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III -

1. Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), sowie die nach § 7 Abs. 2, §§ 25, 27a Abs. 1, § 40 und § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnungen mit folgenden Maßgaben:
  - a) Eine am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehende Berechtigung,

- aa) ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben,
  - bb) zum Einstellen oder zur Ausbildung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben oder
  - cc) zur Führung des Meistertitels
- bleibt bestehen.
- b) Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bleiben Mitglied der Handwerkskammer, soweit sie Mitglied der Handwerkskammer sind.
  - c) Gewerbetreibende, die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet berechtigt sind, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, werden auf Antrag oder von Amts wegen mit dem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen, das dem bisherigen Handwerk zugeordnet werden kann. Führen solche Gewerbetreibende rechtmäßig den Titel Meister des Handwerks, sind sie berechtigt, den Meistertitel des Handwerks der Anlage A der Handwerksordnung zu führen.
  - d) Gewerbetreibende, die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet selbständig ein stehendes Gewerbe betreiben, das dort nicht als Handwerk eingestuft, jedoch in der Anlage A der Handwerksordnung als Handwerk aufgeführt ist, werden auf Antrag oder von Amts wegen mit diesem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen.
  - e) Buchstabe c) Satz 1 findet auf Gewerbetreibende, die ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben, entsprechende Anwendung.
  - f) Die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehenden Organisationen des Handwerks sind bis 31. Dezember 1991 den Bestimmungen der Handwerksordnung entsprechend anzupassen; bis dahin gelten sie als Organisationen im Sinne der Handwerksordnung. Dasselbe gilt für die bestehenden Facharbeiter- und Meisterprüfungskommissionen; bis zum 31. Dezember 1991 gelten sie als Prüfungsausschüsse im Sinne der Handwerksordnung. Die Handwerkskammern haben unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1991, die Voraussetzungen für die Beteiligung der Gesellen entsprechend den Bestimmungen der Handwerksordnung zu schaffen.
  - g) Am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Lehrverhältnisse werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt, es sei denn, die Parteien des Lehrvertrages vereinbaren die Fortsetzung der Berufsausbildung in einem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung.
  - h) Lehrlinge, die ihre Berufsausbildung nach bisherigem Recht durchlaufen, werden nach den bisherigen Rechtsvorschriften geprüft, soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Übergangsvorschriften für Verfahren und Zuständigkeit erläßt.
  - i) Die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.
  - k) Die Handwerkskammern können bis zum 1. Dezember 1995 Ausnahmen von den nach § 25 der Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn die gesetzten Anforderungen noch nicht erfüllt werden können. Die Ausnahmen sind zu befristen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Befugnis nach Satz 1 einschränken oder aufheben.
  - l) Die Rechtsverordnungen nach § 27a Abs. 1 und § 40 der Handwerksordnung bedürfen der gesonderten Inkraftsetzung durch den Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
  - m) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 3 der Handwerksordnung, welche Prüfungen an Ausbildungseinrichtungen der Nationalen Volksarmee nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei der Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. November 1982 (BGBl. I S. 1475) als Voraussetzung für die Befreiung von Teil II der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt werden.
  - n) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung bestimmen, welche Prüfungen von Meistern der volkseigenen Industrie, die bis zum 31. Dezember 1991 abgelegt worden sind, mit welcher Maßgabe als ausreichende Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle anerkannt werden.

- o) Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe sowie der Systematik der Facharbeiterberufe in Handwerksberufen aus dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet stehen Gesellenprüfungszeugnisse nach § 31 Abs. 2 der Handwerksordnung gleich.

- Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt III -

1. Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), und auf Grund § 21 Abs. 1 und 2, §§ 25, 29 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 3, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 5, § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 2, §§ 93, 95 Abs. 4, § 96 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnungen mit folgenden Maßgaben:
  - a) Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes bedürfen der gesonderten Inkraftsetzung durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 und § 43 des Gesetzes bedürfen der gesonderten Inkraftsetzung durch den Bundesminister für Wirtschaft oder den sonst zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
  - b) Die zuständige Stelle kann bis zum 31. Dezember 1995 Ausnahmen von den Ausbildungsverordnungen nach § 25 des Gesetzes zulassen, wenn die durch technische Regeln gesetzten Anforderungen noch nicht erfüllt werden können. Die Ausnahmen sind zu befristen. Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Befugnis nach Satz 1 einschränken oder aufheben.
  - c) Die Regelungen in Ausbildungsverordnungen nach § 25 des Gesetzes über die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten (§ 27 des Gesetzes) werden nicht angewendet, wenn die zuständige Stelle feststellt, daß eine solche Ausbildung nicht möglich ist.
  - d) Bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik - IGBBiG - vom 19. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 907) bestehende Ausbildungsverhältnisse werden nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt, es sei denn, daß eine Ausbildung nach den neuen Vorschriften nicht möglich ist oder der Lehrling eine Fortsetzung nach den bisherigen Vorschriften ausdrücklich wünscht. Sofern die Beendigung des Lehrverhältnisses nach den neuen Ausbildungsverordnungen im bisherigen Betrieb nicht möglich ist, sind das zuständige Arbeitsamt und die zuständige Stelle verpflichtet, den Lehrling zu unterstützen, einen neuen Ausbildungsbetrieb zu finden, der die Ausbildung nach den neuen Ausbildungsverordnungen fortsetzt.
  - e) Die Ausbildungszeit soll nach § 29 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden, soweit eine Berufsausbildung mit Abitur durchgeführt wird.
  - f) Die Anwendung der §§ 76, 77, 80 bis 82, 86, 88, 90, 92 bis 96 des Gesetzes und der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
  - g) Die Betriebe sind verpflichtet, die praktische Berufsausbildung zweckentsprechend aufrecht zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung von Lehrverträgen erforderlich ist, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik - JGBBiG - vom 19. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 907) abgeschlossen worden sind. Für Betriebsakademien und andere der beruflichen Bildung dienende Einrichtungen ist dies mindestens bis zum 31. Dezember 1990 zu gewährleisten. Auf Antrag der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern ist durch die Betriebe zu prüfen, inwieweit vorhandene Kapazitäten der praktischen Berufsausbildung (insbesondere Lehrwerkstätten) als überbetriebliche Ausbildungsstätten genutzt werden oder als Treuhandvermögen an die vorgenannten Kammern zur Nutzung übertragen werden können.
  - h) Solange die in §§ 79, 87, 89 und 91 des Gesetzes genannten zuständigen Stellen nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.
  - i) Lehrlinge, die gemäß der Systematik der Facharbeiterberufe ausgebildet werden, werden nach den bisherigen Rechtsvorschriften geprüft, soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Übergangsvorschriften für Verfahren und Zuständigkeiten erläßt.

- k) Die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts laufenden Prüfungsverfahren in der beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.